

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 32. Sitzung am 9. Oktober 2012 zur Festlegung von Verfahren und Fristen für die Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 für das erste Quartal 2013 mit Wirkung zum 1. Oktober 2012**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87a Absatz 5 Satz 7 SGB V hat der Bewertungsausschuss Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen zu beschließen. Dieser Beschluss ist nach § 87a Abs. 5 Satz 8 SGB V jährlich bis zum 31. August zu fassen.

In seiner 32. Sitzung hat der von beiden Seiten im Bewertungsausschuss in seiner 283. Sitzung am 30. August 2012 angerufene Erweiterte Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 4 SGB V am 9. Oktober 2012 den Beschluss gefasst.

### **2. Regelungshintergrund**

Der Beschluss gem. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V zu Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen konnte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gefasst werden.

Der vorliegende Beschluss enthält eine Übergangsregelung, um sicherzustellen, dass auch im 1. Quartal 2013 die gesetzlich vorgesehenen Bereinigungen durchgeführt werden können. Hierzu werden besondere Fristenregelungen getroffen sowie ein pauschaliertes Verfahren für die Bereinigung des 1. Quartals 2013 vorgegeben.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in Kraft.